

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(114. Sitzung am 15. Dezember 2022)**

TOP 9: Entlastung des Leiters der Verbandsverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Leiter der Verbandsverwaltung – nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist dies der Verbandsvorsitzende – hat, wie die entsprechenden Bemerkungen des Prüfungsberichts belegen, die Verwaltung ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften geführt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Leiter der Verbandsverwaltung gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 3 des Eigenbetriebsgesetzes für das Wirtschaftsjahr 2021 zu entlasten.

Beschlussvorschlag 114.9/2022

Die Verbandsversammlung beschließt, den Leiter der Verbandsverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2021 zu entlasten.